



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Ausländerbehörde,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pée  
als Einzelrichter

am 18. April 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der am 1\_\_\_\_\_ 1960 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger; er ist seit 1986 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, nunmehr einer Niederlassungserlaubnis. Sein türkischer Reisepass wurde vom türkischen Generalkonsulat in Berlin zuletzt am 20. Dezember 2002 und am 17. März 2003 verlängert. Am 2. Februar 2006 wurde ihm wiederum ein Reisepass ausgestellt, der bis zum 2. August 2006 gültig war.

Am 28. November 2006 stellte das Generalkonsulat der Republik Türkei in Berlin eine nicht adressierte „Bescheinigung“ aus, in der bestätigt wird, „dass die Pässe türkischer Staatsangehöriger, die ihren Wehrdienst bis zum 38. Lebensjahr nicht abgeleistet haben, nicht verlängert werden.“ Aus dem Grund werde der Pass des Antragstellers nicht verlängert.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2006 hob das Jobcenter Neukölln die Bewilligung für Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab Januar 2007 auf, da der Antragsteller sich nicht mittels gültiger Identitätspapiere legitimieren könne.

Unter dem 10. Januar 2007 beantragte der Antragsteller die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 AufenthV. Er könne die Verlängerung seines türkischen Passes nicht erreichen. Er brauche aber ein Legitimationspapier, weil hiervon die Leistungen des Jobcenters abhängen. Der Antrag wurde durch Bescheid des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 23. Januar 2007 abgelehnt. Der Antragsteller könne die Verlängerung seines Reisepasses erreichen, denn ihm sei trotz seines Alters die Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei, ggf. in verkürzter Form, die durch Geldzahlungen zu erreichen sei, zuzumuten.

Über den hiergegen fristgerecht erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Mit dem am 22. Januar 2007 bei Gericht eingegangenen Antrag begehrt der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig einen Ausweisersatz auszustellen.

Zur Begründung verweist er auf seinen bei der Behörde gestellten Antrag. Die Verlängerung seines Reisepasses beim türkischen Generalkonsulat könne er nicht erreichen. Er benötige dringend ein Ausweispapier zum Fortbezug der Leistungen nach dem SGB II.

Mit Beschluss vom 18. April 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

II.

Der gemäß § 123 VwGO zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 AufenthV wird einem Ausländer auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt und er einen anerkannten und gültigen Pass nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. Die Erfüllung dieser Voraussetzung hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Einerseits ist dem Antragsgegner darin beizupflichten, dass es für den Antragsteller nicht unzumutbar erscheint, seinen Wehrdienst noch abzuleisten. Das Lebensalter – der Antragsteller ist nunmehr 46 Jahre alt – steht dem nicht entgegen. Familiäre oder berufliche Bindungen, die einer Abwesenheit aus Deutschland zur Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Sollte andererseits die Bescheinigung des türkischen Generalkonsulats vom 28. November 2006 dahin zu verstehen sein, dass türkische Staatsangehörige, die das 38. Lebensjahr überschritten haben, bei Nichtableistung des Wehrdienstes überhaupt bis zu diesem Zeitpunkt keine Verlängerung ihres Reisepasses mehr erreichen können, würde diese Bescheinigung durch die aus der Ausländerakte des Antragstellers ersichtliche Praxis widerlegt sein. Am 20. Dezember 2002 und am 17. März 2003 wurde der damalige Reisepass des Antragstellers vom türkischen Generalkonsulat verlängert. Am 2. Februar 2006 wurde dem Antragsteller ein neuer Reisepass ausgestellt. Der Antragsteller hatte in allen Fällen das 38. Lebensjahr weit überschritten. Die Glaubhaftmachung des Umstandes, dass dem Antragsteller wegen seines Alters und weil er den Wehrdienst nicht abgeleistet hat, der Reisepass nicht verlängert oder ein neuer Reisepass nicht ausgestellt wird, ist dem Antragsteller nach allem nicht gelungen. Wie die Behörde zu Recht ausgeführt hat, ist es dem Antragsteller zuzumuten, etwaige Unklarheiten der Verwaltungspraxis beim türkischen Generalkonsulat selbst zu klären bzw. einen etwaigen Anspruch auf Verlängerung oder Neuausstellung eines Reisepasses durchzusetzen.

Auf die Frage, ob das Jobcenter Neukölln mit der im Bescheid vom 15. Dezember 2006 gegebenen Begründung zu Recht die weitere Bewilligung von Arbeitslosengeld II abgelehnt hat, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Pée

Fi.